



DER STADTBOTE

AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL

Nr. 15/2014

21. Mai 2014

Inhaltsverzeichnis

	Seite
• Bebauungsplan 834 - Hans-Böckler-Straße - 1. Änderung; Bebauungsplan 223 - Bergerheide - 3. Änderung; Bebauungsplan 297 - Dasnöckel - / 3. Änderung / 297 B - Dasnöckel - /4. Änderung	2
• Bebauungsplan 691 - Lüttringhauser Straße / Kocherstraße - 1. Änderung / Flächennutzungsplanänderung 691	5
• Vorhabenbezogener Bebauungsplan 890 V - Am Kalkofen	7
• Bebauungsplan 344 - Lüttringhauser Straße - 2. Änderung / Flächennutzungsplanänderung 344	9
• Bebauungsplan 463 - Girardetstraße - 1. Änderung / Flächennutzungsplanänderung 463	11
• Bebauungsplan 485/1 - Wulfeshohl/Ost - 2. Änderung / Flächennutzungsplanänderung 485/1	14
• Bebauungsplan 599 - Beckmannshof / Bachstraße / Kleiner Werth - 2. Änderung	17
• Bebauungsplan 718 A - Stadthalle - 2. Änderung / Flächennutzungsplanänderung 718 A	19
• Bebauungsplan 810 A - Uellendahler Straße / Zamenhofstraße - / 1. Änderung	21
• Bebauungsplan 881 - Schluchtstraße / Bireneichen - Süd -	23
• Bebauungsplan 884/ - Nöllenhammerweg / Harzstraße -	25
• Bebauungsplan 887 - Clausenstraße / Schwesterstraße -	27
• Bebauungsplan 967 - westlich Unihalle -	29
• Vorhabenbezogener Bebauungsplan 881 V - Schluchtstraße / Bireneichen - Nord	31
• Bebauungsplan 820 - Wettiner Straße / Adolf-Vorwerk-Straße / Sachsenstraße - 2. Änderung / Flächennutzungsplanänderung 820	33
• Kommunal- und Integrationsratswahlen am 25.05.2014 - Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung der Ergebnisse für die Wahl des Rates, Vertretungen der Stadtbezirke und des Integrationsrates der Stadt Wuppertal	35
• Sitzung des Stadtwahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses in der kreisfreien Stadt Wuppertal für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 25. Mai 2014	36
• Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern	37
• Öffentliche Zustellungen	38

Hinweis:

Die öffentlichen Zustellungen werden nach ca. 2 Monaten aus dem elektronischen Archiv gelöscht.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter:

www.wuppertal.de/bekanntmachungen.

Erneute Bekanntmachung von Bauleitplänen mit Rückwirkung zum 26.03.2007

Inkrafttreten von Bauleitplänen

Sammelverfahren zur Änderung der folgenden Bebauungspläne:

Bebauungsplan 834 – Hans-Böckler-Straße – 1. Änderung

Bebauungsplan 223 – Bergerheide – 3. Änderung

Bebauungspläne 297 – Dasnöckel - / 3. Änderung // 297 B – Dasnöckel - / 4. Änderung

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 12.02.2007 den Bebauungsplan 834 – Hans-Böckler-Straße – 1. Änderung - , den Bebauungsplan 223 – Bergerheide – 3. Änderung und die Bebauungspläne 297 – Dasnöckel - / 3. Änderung // 297 B – Dasnöckel - / 4. Änderung als Satzung nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Bebauungsplan 834 – Hans-Böckler-Straße – 1. Änderung



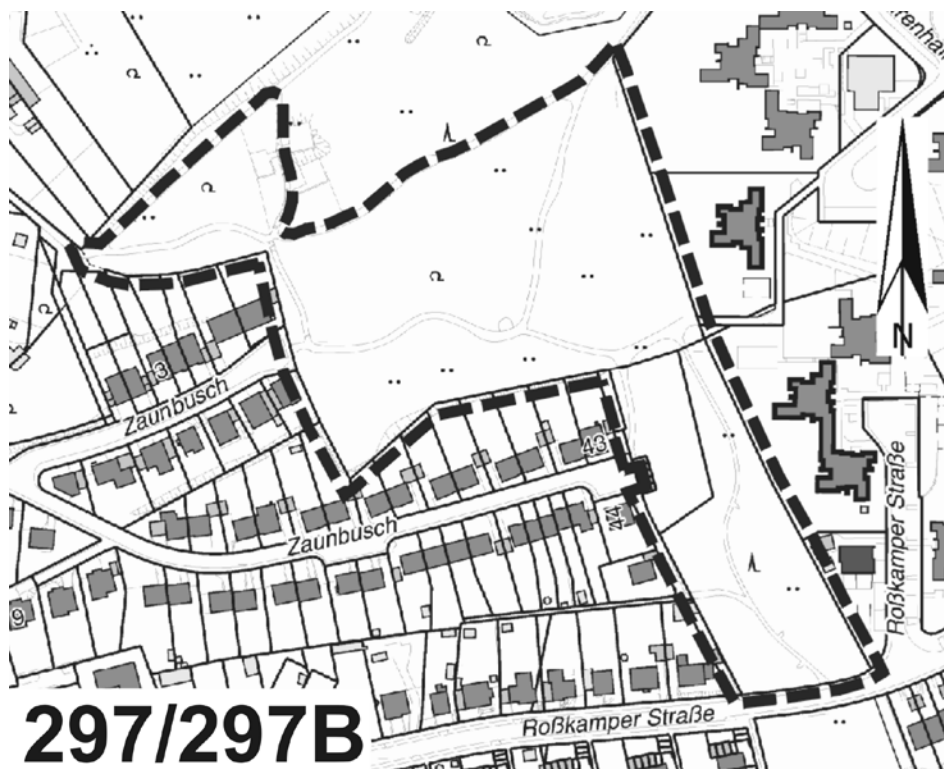
Geltungsbereich: Der Geltungsbereich der 1. Änderung umfasst die Waldfläche südlich der Hans-Böckler-Straße, östlich der Wohnsiedlung Hermann-Ehlers-Straße und westlich der Wohnsiedlung Röttgen und Am Brucher Häuschen, im Süden begrenzt durch den Geltungsbereich des Bebauungsplanes 834.

Bebauungsplan 223 – Bergerheide – 3. Änderung



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich der 3. Änderung umfasst die Waldfläche südwestlich der Grundstücke Untere Bergerheide 63 – 69, Obere Bergerheide 44 – 48 in einer Tiefe von ca. 80 – 90 m und nordwestlich der Grundstücke In der Beek 67 und 73b in einer Tiefe von ca. 100 – 110 m.

Bebauungspläne 297 – Dasnöckel - / 3. Änderung // 297 B – Dasnöckel - / 4. Änderung



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich der Änderungen umfasst die Waldfläche nordöstlich und östlich der Grundstücke der Siedlung Zaunbusch, nördlich der Roßkamper Straße, westlich der Siedlung Ehrenhainstraße, im Norden begrenzt durch die Wegeverbindung südlich und östlich der im Bebauungsplan 297 B festgesetzten Spielplatzfläche, im Nordwesten begrenzt durch den Weg südlich der Grundstücke Gräfrather Straße 129 bis 133.

Planungsziel: Planungsrechtliche Sicherung von Waldflächen.

Mit dieser Bekanntmachung treten die genannten Bebauungspläne mit Rückwirkung zum 26.03.2007 in Kraft.

Die Bebauungspläne werden mit Begründung im Geodatenzentrum, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), Ebene 0, Zimmer C 078, während der Öffnungszeiten, zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt der Bebauungspläne und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die o.a. Bebauungspläne und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 215 Absatz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Vorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit der Bekanntmachung der o. a. Bebauungspläne schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der o.a. Bebauungspläne kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorgenannten Vorschriften beziehen sich allesamt auf das BauGB in der zum Zeitpunkt der Rückwirkung geltenden Fassung, die hier gemäß § 233 BauGB noch anzuwenden ist.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/>

Wuppertal, den 14.05.2014

gez.

Jung
Oberbürgermeister

Erneute Bekanntmachung von Bauleitplänen mit Rückwirkung zum 09.12.2002

Genehmigung / Inkrafttreten von Bauleitplänen

Bebauungsplan 691 – Lüttringhauser Straße / Kocherstraße – 1. Änderung / Flächennutzungsplanänderung 691

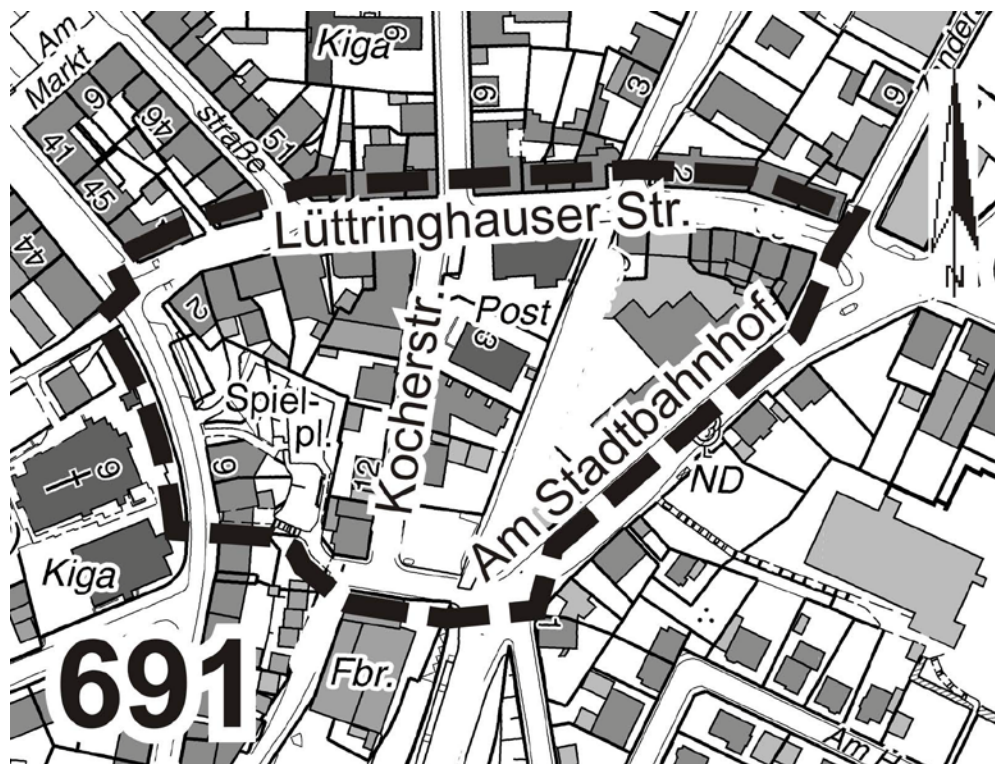
Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die Flächennutzungsplanänderung 691 – Lüttringhauser Straße / Kocherstraße - gemäß § 6 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.09.1997 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2141), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23.07.2002 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2850), genehmigt.

Geltungsbereich: Siehe Bebauungsplan 691 / 1. Änderung

Beschluss des Rates der Stadt vom 08.07.2002

Verfügung der Bezirksregierung vom 31.10.2002 (35.2-11.14)

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 08.07.2002 den Bebauungsplan – Lüttringhauser Straße / Kocherstraße – 1. Änderung als Satzung nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich umfaßt eine Fläche östlich der Remscheider Straße zwischen den Grundstücken Remscheider Straße 1 und 9 gelegen. Im Osten ist die Fläche durch die hintere Grundstücksgrenze der Grundstücke Kocherstraße 10 und 12 begrenzt. Im Süden reicht der Änderungsbereich bis an die Treppenanlage zwischen der Remscheider Straße 11 und der Kocherstraße.

Planungsziel: Aufgabe einer Spielplatzfläche.

Mit dieser Bekanntmachung treten die genannten Bauleitpläne mit Rückwirkung zum 09.12.2002 in Kraft.

Die genannten Bauleitpläne werden mit Begründung im Geodatenzentrum, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), Ebene 0, Zimmer C 078, während der Öffnungszeiten, zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt der Bauleitpläne und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den o.a. Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 (1) Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gemäß § 215 unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen des § 215 Absatz 1 Nr. 1 BauGB innerhalb eines Jahres, in Fällen des § 215 Absatz 1 Nr. 2 BauGB innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung der o.a. Bauleitpläne schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der o.a. Bauleitpläne kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorgenannten Vorschriften beziehen sich allesamt auf das BauGB in der zum Zeitpunkt der Rückwirkung geltenden Fassung, die hier gemäß § 233 BauGB noch anzuwenden ist.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/>

Wuppertal, den 14.05.2014

gez.

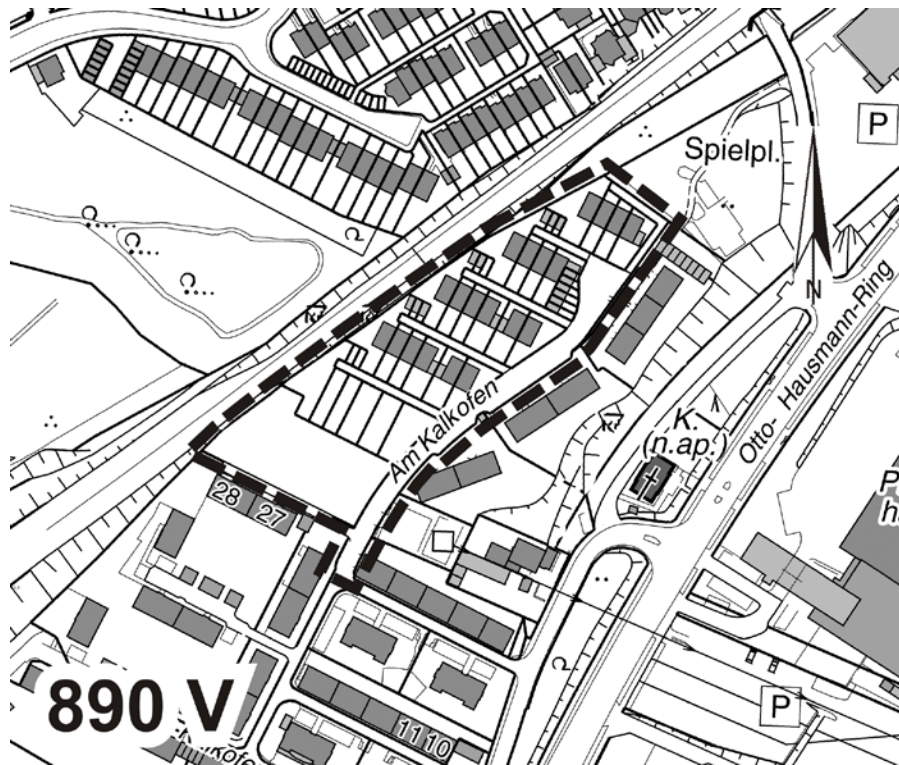
Jung
Oberbürgermeister

Erneute Bekanntmachung von Bauleitplänen mit Rückwirkung zum 26.04.2004

Inkrafttreten von Bauleitplänen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan 890 V – Am Kalkofen

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 29.03.2004 den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan 890 V – Am Kalkofen als Satzung nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich umfasst den Bereich westlich der Straße Otto-Hausmann-Ring innerhalb des Siedlungsbereiches „Am Kalkofen“, Gemarkung Elberfeld. Der Geltungsbereich wird im Nord-Westen begrenzt durch die stillgelegte Eisenbahnlinie (Rheinische Strecke), im Süd-Westen durch die vorhandene Bebauung Am Kalkofen Nr. 21-25 sowie 27 und 28. Im Süd-Osten wird das Gebiet begrenzt durch die vorhandene Erschließungsstraße Am Kalkofen und im Norden durch die angrenzende städtische Spielplatzfläche.

Planungsziel: Neubau von 33 Einfamilienhäusern unmittelbar an der zurzeit stillgelegten Eisenbahnlinie (Rheinische Strecke).

Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bauleitplan mit Rückwirkung zum 26.04.2004 in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit Begründung im Geodatenzentrum, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), Ebene 0, Zimmer C 078, während der Öffnungszeiten, zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den o.a. Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 (1) Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gemäß § 215 unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen des § 215 Absatz 1 Nr. 1 BauGB innerhalb eines Jahres, in Fällen des § 215 Absatz 1 Nr. 2 BauGB innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung des o.a. Bauleitplans schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen des o.a. Bauleitplans kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorgenannten Vorschriften beziehen sich allesamt auf das BauGB in der zum Zeitpunkt der Rückwirkung geltenden Fassung, die hier gemäß § 233 BauGB noch anzuwenden ist.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/>

Wuppertal, den 14.05.2014

gez.

Jung
Oberbürgermeister

Erneute Bekanntmachung von Bauleitplänen mit Rückwirkung zum 09.12.2002

Genehmigung / Inkrafttreten von Bauleitplänen

Bebauungsplan 344 – Lüttringhauser Straße – 2. Änderung / Flächennutzungsplanänderung 344

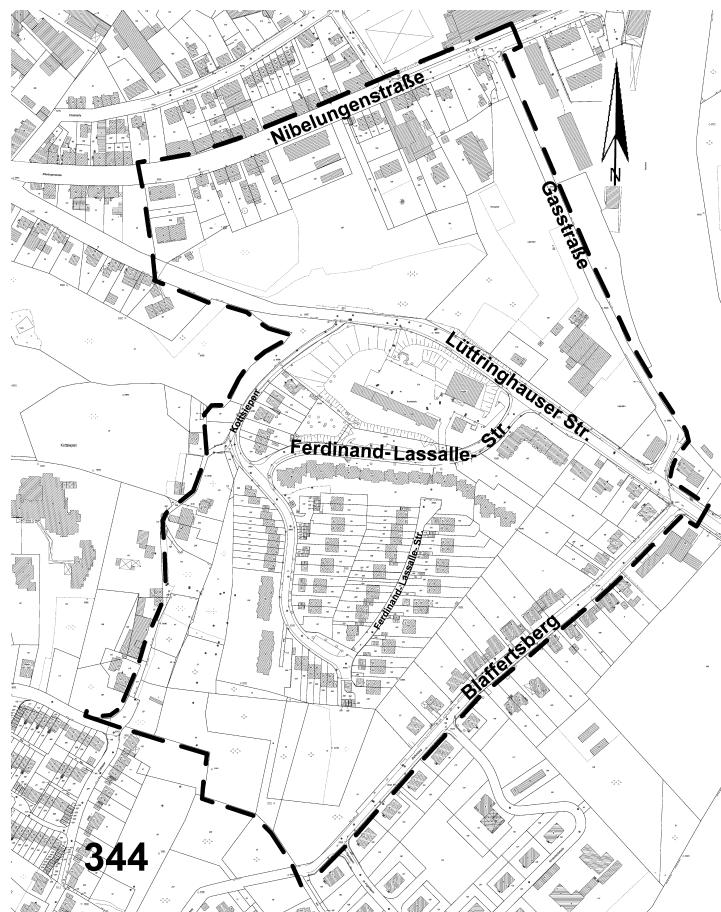
Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die Flächennutzungsplanänderung 344 – Lüttringhauser Straße – gemäß § 6 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.09.1997 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2141), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23.07.2002 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2850), genehmigt.

Geltungsbereich: Siehe Bebauungsplan 344 / 2. Änderung

Beschluss des Rates der Stadt vom 27.05.2002

Verfügung der Bezirksregierung vom 31.10.2002 (35.2-11.14)

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 27.05.2002 den Bebauungsplan 344 – Lüttringhauser Straße – 2. Änderung als Satzung nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich umfaßt die Gemeinbedarfsfläche (Schule) südlich der Lüttringhauser Straße und östlich der Straße Kottsiepen in Wuppertal-Ronsdorf und das südlich an das Schulgelände anschließende Spielplatzgrundstück.

Planungsziel: Errichtung einer Tageseinrichtung für Kinder.

Mit dieser Bekanntmachung treten die genannten Bauleitpläne mit Rückwirkung zum 09.12.2002 in Kraft.

Die genannten Bauleitpläne werden mit Begründung im Geodatenzentrum, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), Ebene 0, Zimmer C 078, während der Öffnungszeiten, zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt der Bauleitpläne und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den o.a. Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 (1) Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gemäß § 215 unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen des § 215 Absatz 1 Nr. 1 BauGB innerhalb eines Jahres, in Fällen des § 215 Absatz 1 Nr. 2 BauGB innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung der o.a. Bauleitpläne schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der o.a. Bauleitpläne kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

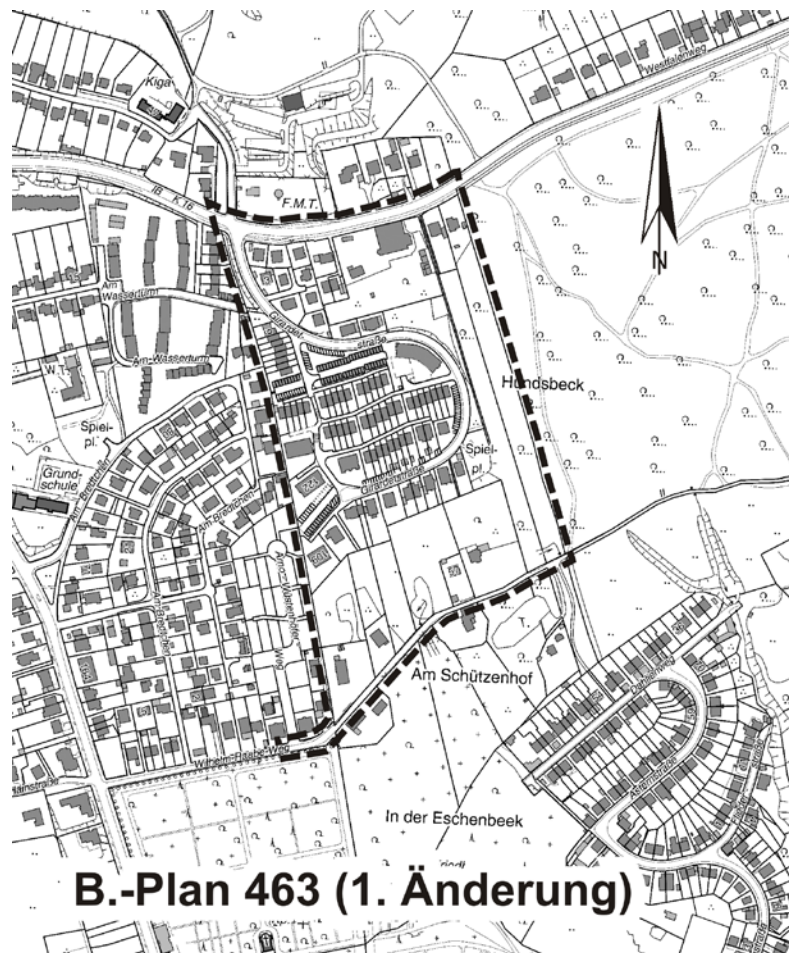
Die vorgenannten Vorschriften beziehen sich allesamt auf das BauGB in der zum Zeitpunkt der Rückwirkung geltenden Fassung, die hier gemäß § 233 BauGB noch anzuwenden ist.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/>

Wuppertal, den 14.05.2014

gez.

Jung
Oberbürgermeister



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 463 – Girardetstr. - erfasst den Bereich zwischen dem Westfalenweg und dem Wilhelm-Raabe-Weg und zwischen dem Mirker Hain und der Siedlung Am Bredtchen.

Innerhalb dieses Geltungsbereiches wird durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes lediglich eine Teilfläche südlich des Westfalenweges, östlich und nördlich der Girardetstraße sowie ein ca. 40 Meter langes Teilstück des Wilhelm-Raabe-Weges hin zum Wald Mirker Hain betroffen.

Planungsziel: Errichtung von Wohnbebauung.

Mit dieser Bekanntmachung treten die genannten Bauleitpläne mit Rückwirkung zum 27.05.2002 in Kraft.

Die genannten Bauleitpläne werden mit Begründung im Geodatenzentrum, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), Ebene 0, Zimmer C 078, während der Öffnungszeiten, zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt der Bauleitpläne und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den o.a. Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn

sie nicht in Fällen des § 215 Absatz 1 Nr. 1 BauGB innerhalb eines Jahres, in Fällen des § 215 Absatz 1 Nr. 2 BauGB innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung der o.a. Bauleitpläne schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der o.a. Bauleitpläne kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorgenannten Vorschriften beziehen sich allesamt auf das BauGB in der zum Zeitpunkt der Rückwirkung geltenden Fassung, die hier gemäß § 233 BauGB noch anzuwenden ist.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/>

Wuppertal, den 14.05.2014

gez.

Jung
Oberbürgermeister

Erneute Bekanntmachung von Bauleitplänen mit Rückwirkung zum 27.05.2002

Genehmigung / Inkrafttreten von Bauleitplänen

Bebauungsplan 485/1 – Wulfeshohl/Ost – 2. Änderung / Flächennutzungsplanänderung 485/1

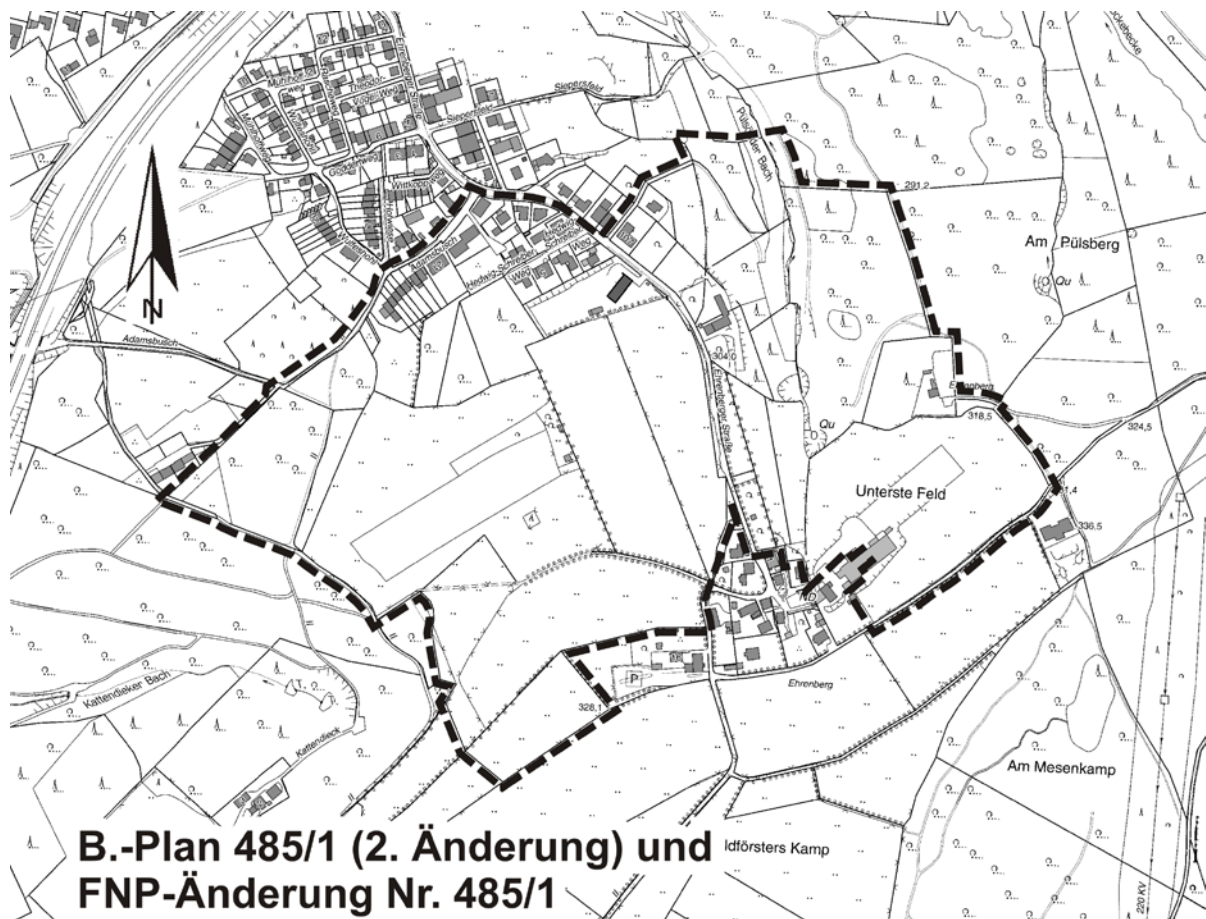
Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die Flächennutzungsplanänderung 485/1 – Wulfeshohl/Ost - gemäß § 6 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.09.1997 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2141), geändert durch Artikel 1, Absatz 1, Nr. 1 der Verordnung vom 05.04.2002 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1250), genehmigt.

Geltungsbereich: Siehe Bebauungsplan 485/1 – 2. Änderung

Beschluss des Rates der Stadt vom 05.11.2001

Verfügung der Bezirksregierung vom 25.04.2002 (35.2-11.14)

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 05.11.2001 den Bebauungsplan 485/1 – Wulfeshohl/Ost – 2. Änderung gemäß § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) als Satzung beschlossen.



Geltungsbereich: Die 2. Änderung des Bebauungsplanes 485/1 -Wulfeshohl/Ost- der Stadt Wuppertal erfasst den Geltungsbereich beiderseits der Ehrenberger Straße zwischen der Straße Adamsbusch und dem Südrand der Ortslage Ehrenberg 1 - jedoch ohne die Ortslage Ehrenberg 1 selbst - mit einer Tiefe östlich der Ehrenberger Straße bis zu 320 Meter und westlich der Ehrenberger Straße bis zu 580 Meter.

Innerhalb dieses Geltungsbereiches wird durch die Änderung Nr. 485/1 lediglich eine Teilfläche westlich der Ehrenberger Straße, südlich der Häuser Ehrenberger Str. Nr. 108 und Hedwig-Schreiber-Weg Nr. 3 bis 7 in einer Tiefe bis zu 40 Meter, sowie östlich der Ehrenberger Straße zwischen den Häusern Ehrenberger Str. Nr. 107 und Nr. 119 in einer Tiefe bis zu 115 Meter betroffen.

Planungsziel: Errichtung von Wohnbebauung.

Mit dieser Bekanntmachung treten die genannten Bauleitpläne mit Rückwirkung zum 27.05.2002 in Kraft.

Die genannten Bauleitpläne werden mit Begründung im Geodatenzentrum, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), Ebene 0, Zimmer C 078, während der Öffnungszeiten, zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt der Bauleitpläne und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den o.a. Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen des § 215 Absatz 1 Nr. 1 BauGB innerhalb eines Jahres, in Fällen des § 215 Absatz 1 Nr. 2 BauGB innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung der o.a. Bauleitpläne schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der o.a. Bauleitpläne kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorgenannten Vorschriften beziehen sich allesamt auf das BauGB in der zum Zeitpunkt der Rückwirkung geltenden Fassung, die hier gemäß § 233 BauGB noch anzuwenden ist.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/>

Wuppertal, den 14.05.2014

gez.

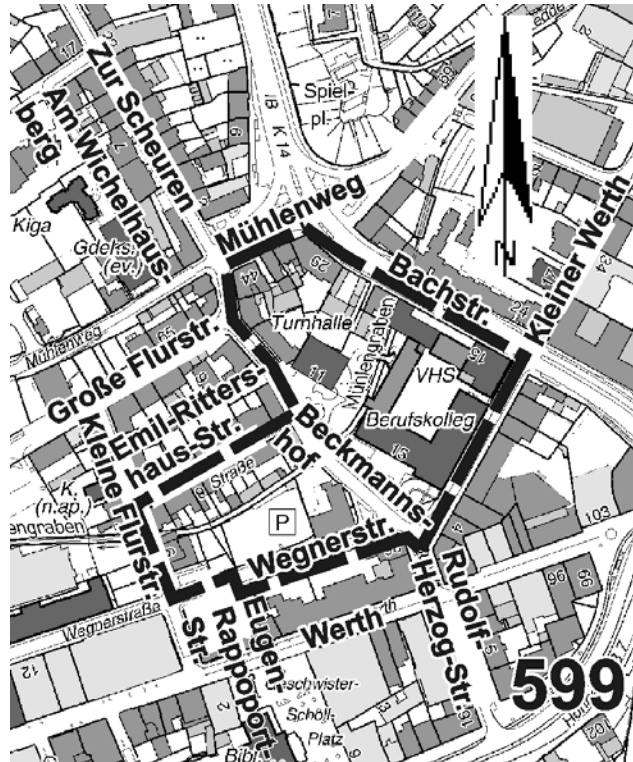
Jung
Oberbürgermeister

Erneute Bekanntmachung von Bauleitplänen mit Rückwirkung zum 23.06.2003

Inkrafttreten von Bauleitplänen

Bebauungsplan 599 – Beckmannshof / Bachstraße / Kleiner Werth – 2. Änderung

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 17.02.2003 den Bebauungsplan 599 – Beckmannshof / Bachstraße / Kleiner Werth – 2. Änderung - als Satzung nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich wird im Norden abgegrenzt von der Straße Mühlenweg, im Osten von der Bachstraße, im Süden von der Wegnerstraße und der Straße Kleiner Werth, im Westen von der Straße Kleine Flurstraße, Emil-Rittershaus-Straße und der Straße Beckmannshof. Der Geltungsbereich der 2. Änderung erfasst die Grundstücke Gemarkung Barmen, Flur 110, Flurstücke 45, 46, 47, 48, 52, 62 tlw. (Bachstraße Haus Nr. 19 und 27).

Planungsziel: Schließen einer Baulücke.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bauleitplan mit Rückwirkung zum 23.06.2003 in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit Begründung im Geodatenzentrum, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), Ebene 0, Zimmer C 078, während der Öffnungszeiten, zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für

Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den o.a. Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

2. Eine Verletzung der in § 214 (1) Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gemäß § 215 unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen des § 215 Absatz 1 Nr. 1 BauGB innerhalb eines Jahres, in Fällen des § 215 Absatz 1 Nr. 2 BauGB innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung des o.a. Bauleitplans schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen des o.a. Bauleitplans kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorgenannten Vorschriften beziehen sich allesamt auf das BauGB in der zum Zeitpunkt der Rückwirkung geltenden Fassung, die hier gemäß § 233 BauGB noch anzuwenden ist.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/>

Wuppertal, den 14.05.2014

gez.

Jung
Oberbürgermeister

Erneute Bekanntmachung von Bauleitplänen mit Rückwirkung zum 09.12.2002

Genehmigung / Inkrafttreten von Bauleitplänen

Bebauungsplan 718 A - Stadthalle – 2. Änderung / Flächennutzungsplanänderung 718 A

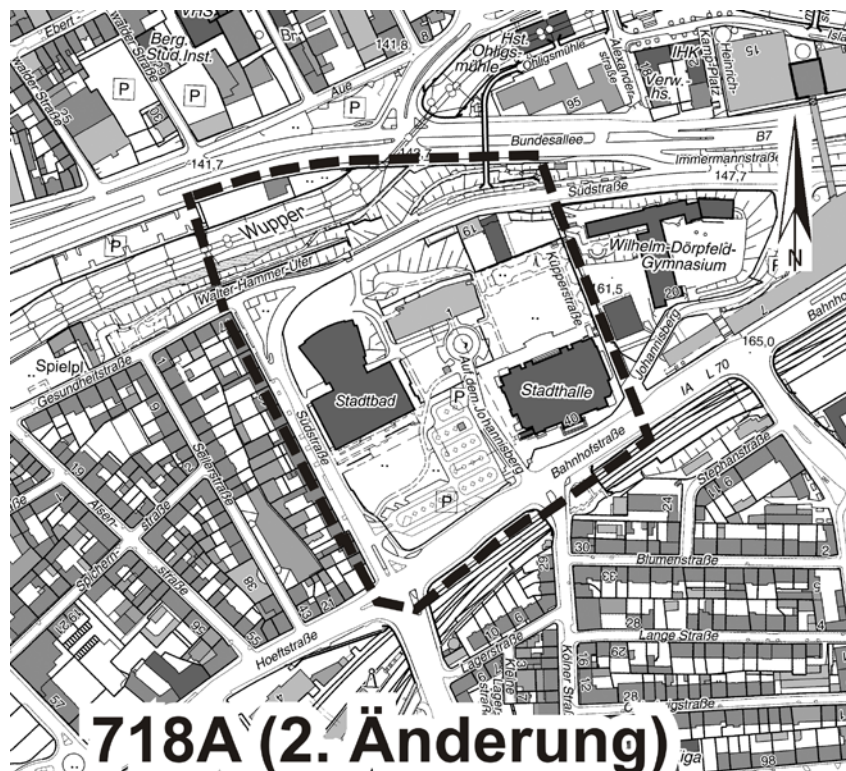
Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die Flächennutzungsplanänderung 718 A - Stadthalle - gemäß § 6 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.09.1997 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2141), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23.07.2002 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2850), genehmigt.

Geltungsbereich: Siehe Bebauungsplan 718 A / 2. Änderung

Beschluss des Rates der Stadt vom 27.05.2002

Verfügung der Bezirksregierung vom 31.10.2002 (35.2-11.14)

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 27.05.2002 den Bebauungsplan 718 A - Stadthalle – 2. Änderung - als Satzung nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich der 2. Änderung liegt zwischen der Bundesallee (B7), Südstraße, Bahnhofstraße und Kupperstraße.

Planungsziel: Modernisierung der bestehenden Tankstelle und zugleich Einrichtung eines öffentlich zugänglichen Wupperweges im Sinne des Konzeptes „Lebensader Wupper“.

Mit dieser Bekanntmachung treten die genannten Bauleitpläne mit Rückwirkung zum 09.12.2002 in Kraft.

Die genannten Bauleitpläne werden mit Begründung im Geodatenzentrum, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), Ebene 0, Zimmer C 078, während der Öffnungszeiten, zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt der Bauleitpläne und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den o.a. Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 (1) Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gemäß § 215 unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen des § 215 Absatz 1 Nr. 1 BauGB innerhalb eines Jahres, in Fällen des § 215 Absatz 1 Nr. 2 BauGB innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung der o.a. Bauleitpläne schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der o.a. Bauleitpläne kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorgenannten Vorschriften beziehen sich allesamt auf das BauGB in der zum Zeitpunkt der Rückwirkung geltenden Fassung, die hier gemäß § 233 BauGB noch anzuwenden ist.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/>

Wuppertal, den 14.05.2014

gez.

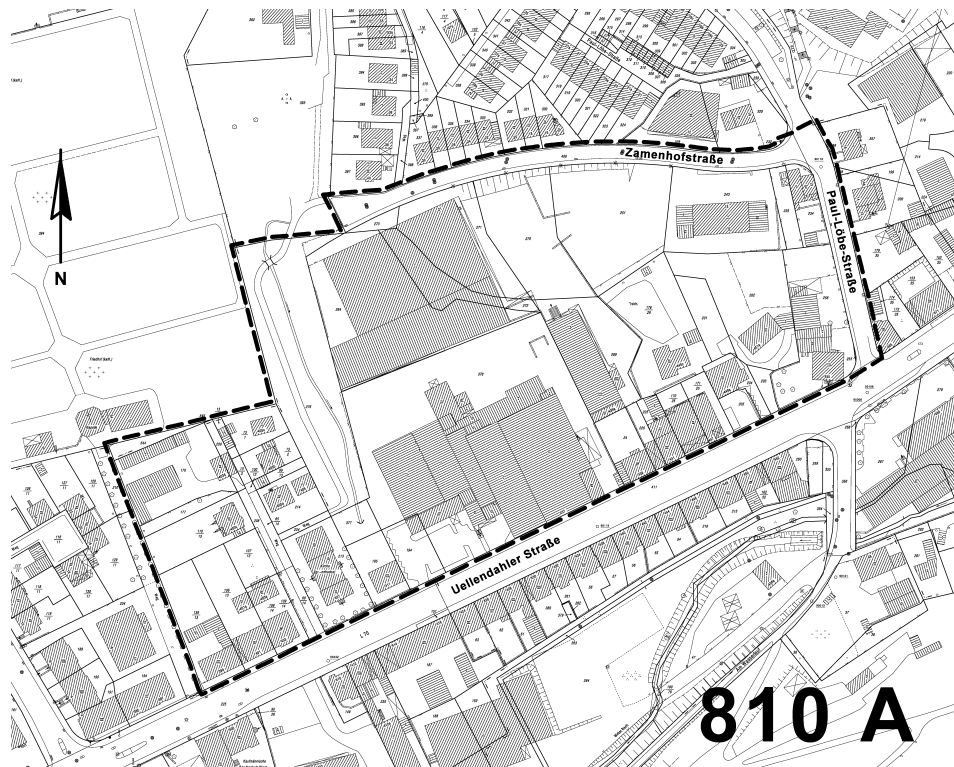
Jung
Oberbürgermeister

Erneute Bekanntmachung von Bauleitplänen mit Rückwirkung zum 14.03.2005

Inkrafttreten von Bauleitplänen

Bebauungsplan 810 A – Uellendahler Straße / Zamenhofstraße - / 1. Änderung

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 28.02.2005 den Bebauungsplan 810 A – Uellendahler Straße / Zamenhofstraße - / 1. Änderung als Satzung nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich erfasst einen Bereich nordwestlich der Uellendahler Straße, westlich der östlichen Straßenbegrenzungslinie der Paul-Löbe-Straße und südlich der nördlichen Straßenbegrenzungslinie der Zamenhofstraße. Im Nordwesten wird der Geltungsbereich begrenzt durch den Zugang zum Friedhof, den Friedhof (ausschließlich der Flurstücke 544 und 545) und den Spielplatz, der im Nordwesten an die Zamenhofstraße anschließt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird durch die 1. Änderung nicht verändert.

Planungsziel: Stärkung des Autostandorts Uellendahler Straße.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bauleitplan mit Rückwirkung zum 14.03.2005 in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit Begründung im Geodatenzentrum, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), Ebene 0, Zimmer C 078, während der Öffnungszeiten, zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für

Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den o.a. Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

2. Eine Verletzung der in § 215 Absatz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Vorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit der Bekanntmachung des o. a. Bauleitplans schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen des o.a. Bauleitplans kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorgenannten Vorschriften beziehen sich allesamt auf das BauGB in der zum Zeitpunkt der Rückwirkung geltenden Fassung, die hier gemäß § 233 BauGB noch anzuwenden ist.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/>

Wuppertal, den 14.05.2014

gez.

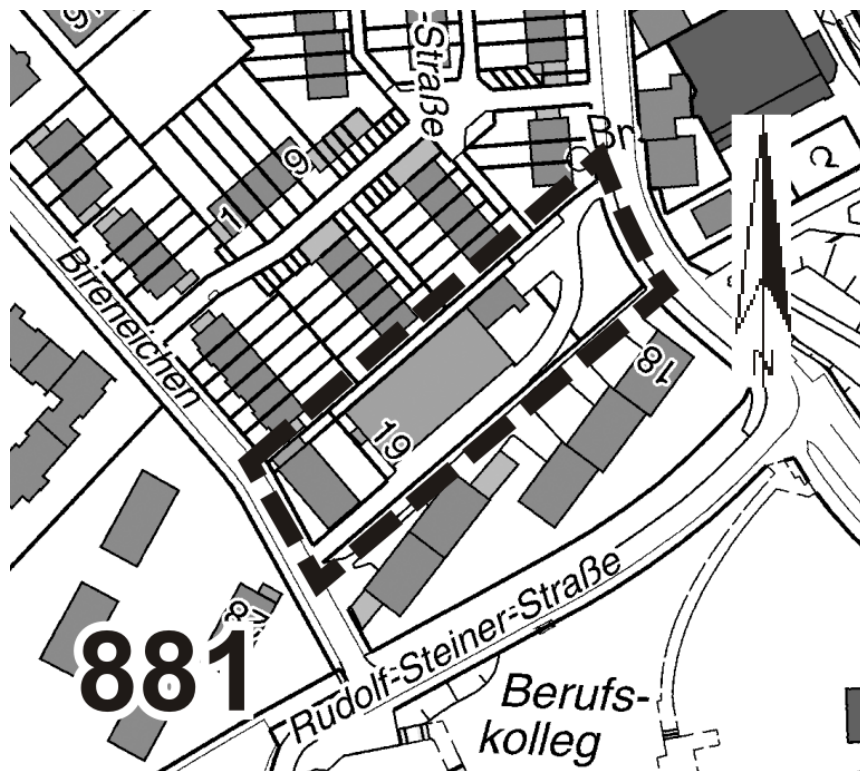
Jung
Oberbürgermeister

Erneute Bekanntmachung von Bauleitplänen mit Rückwirkung zum 25.11.2002

Inkrafttreten von Bauleitplänen

Bebauungsplan 881 – Schluchtstraße / Bireneichen – Süd -

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 30.09.2002 den Bebauungsplan 881 – Schluchtstraße / Bireneichen – Süd – als Satzung nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich enthält das Grundstück Schluchtstraße 16 und Bireneichen 15.

Planungsziel: Nutzungsänderung des Grundstücks.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bauleitplan mit Rückwirkung zum 25.11.2002 in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit Begründung im Geodatenzentrum, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), Ebene 0, Zimmer C 078, während der Öffnungszeiten, zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den o.a. Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 (1) Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gemäß § 215 unbeachtlich, wenn sie

nicht in Fällen des § 215 Absatz 1 Nr. 1 BauGB innerhalb eines Jahres, in Fällen des § 215 Absatz 1 Nr. 2 BauGB innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung des o.a. Bauleitplans schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen des o.a. Bauleitplans kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorgenannten Vorschriften beziehen sich allesamt auf das BauGB in der zum Zeitpunkt der Rückwirkung geltenden Fassung, die hier gemäß § 233 BauGB noch anzuwenden ist.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/>

Wuppertal, den 14.05.2014

gez.

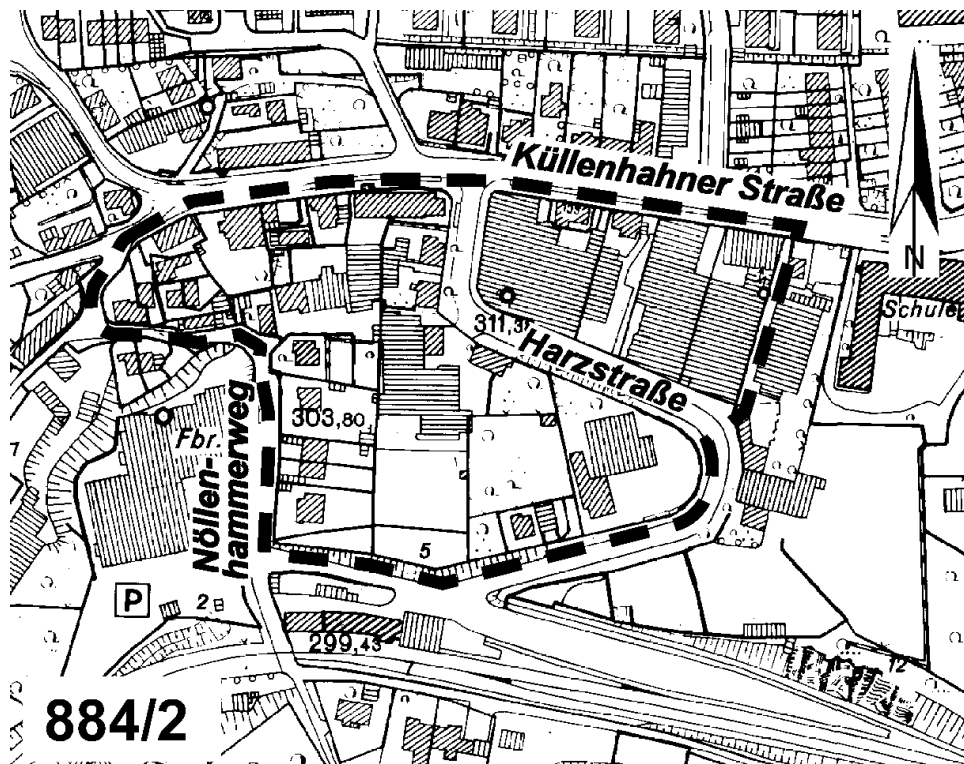
Jung
Oberbürgermeister

Erneute Bekanntmachung von Bauleitplänen mit Rückwirkung zum 12.03.2007

Inkrafttreten von Bauleitplänen

Bebauungsplan 884/2 - Nöllenhammerweg / Harzstraße -

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 12.02.2007 den Bebauungsplan 884/2 - Nöllenhammerweg / Harzstraße - als Satzung nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich verläuft südlich der Küllenhahner Straße ab dem Grundstück Küllenhahner Straße 153 bis zum Grundstück Küllenhahner Straße 209 einschließlich, im Westen vom östlichen Rand der Straße Nöllenhammerweg und im Süden vom nördlichen Rand der Harzstraße begrenzt, sowie im Osten von einer Linie begrenzt, die vom östlichen Rand des Grundstückes Küllenhahner Straße ausgeht und im Bereich des Grundstückes Harzstraße 16 an den westlichen Rand der Harzstraße anschließt.

Planungsziel: Planerische Sicherung der gewerblich genutzten Bereiche.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bauleitplan mit Rückwirkung zum 12.03.2007 in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit Begründung im Geodatenzentrum, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), Ebene 0, Zimmer C 078, während der Öffnungszeiten, zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für

Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den o.a. Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

2. Eine Verletzung der in § 215 Absatz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Vorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit der Bekanntmachung des o. a. Bauleitplans schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen des o.a. Bauleitplans kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorgenannten Vorschriften beziehen sich allesamt auf das BauGB in der zum Zeitpunkt der Rückwirkung geltenden Fassung, die hier gemäß § 233 BauGB noch anzuwenden ist.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/>

Wuppertal, den 14.05.2014
i.V.

gez.

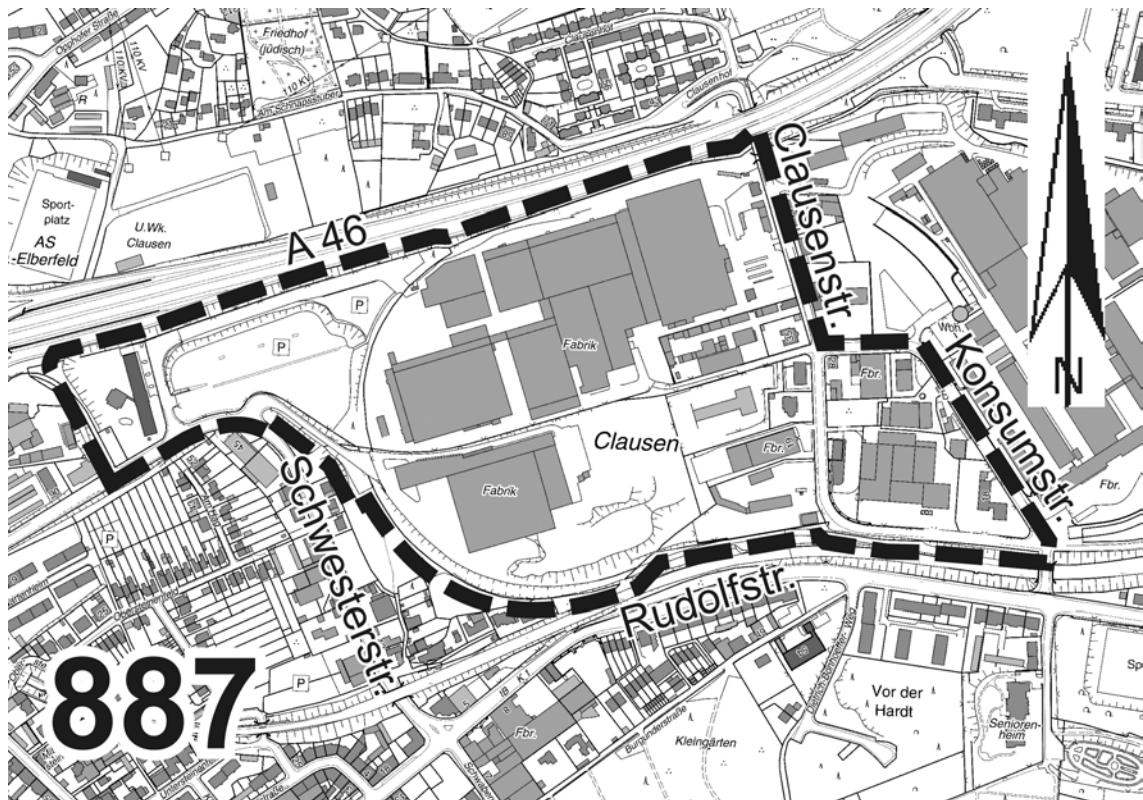
Dr. Slawig
Stadtdirektor

Erneute Bekanntmachung von Bauleitplänen mit Rückwirkung zum 03.07.2006

Inkrafttreten von Bauleitplänen

Bebauungsplan 887 – Clausenstraße / Schwesterstraße -

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 19.06.2006 den Bebauungsplan 887 – Clausenstraße / Schwesterstraße – als Satzung nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich erfasst ein Gebiet zwischen A 46, Clausenstraße, Konsumstraße, Nordbahn und Schwesterstraße.

Planungsziel: Arrondierung von Baugrenzen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bauleitplan mit Rückwirkung zum 03.07.2006 in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit Begründung im Geodatenzentrum, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), Ebene 0, Zimmer C 078, während der Öffnungszeiten, zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den o.a. Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

2. Eine Verletzung der in § 215 Absatz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Vorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit der Bekanntmachung des o.a. Bauleitplans schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen des o.a. Bauleitplans kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorgenannten Vorschriften beziehen sich allesamt auf das BauGB in der zum Zeitpunkt der Rückwirkung geltenden Fassung, die hier gemäß § 233 BauGB noch anzuwenden ist.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/>

Wuppertal, den 14.05.2014

gez.

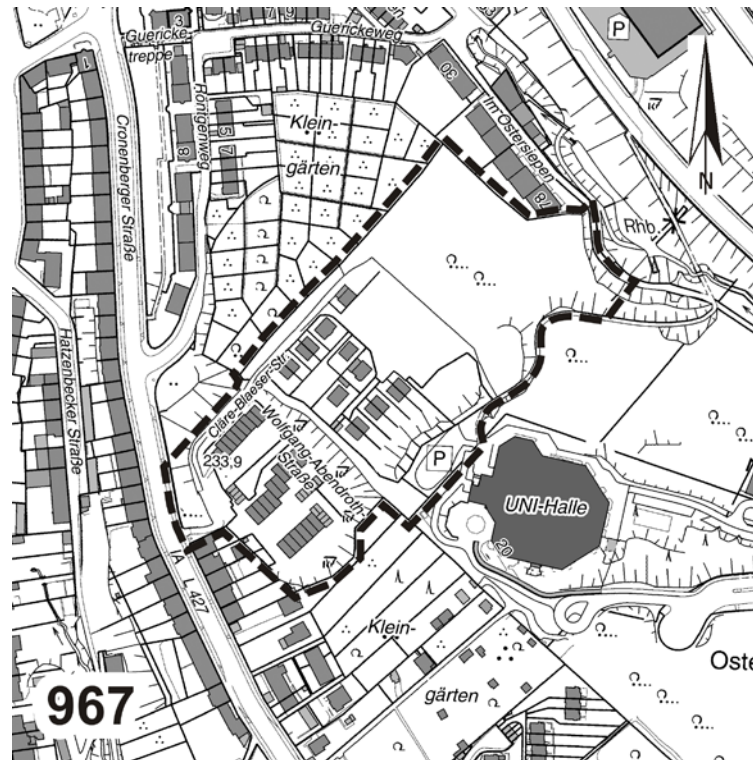
Jung
Oberbürgermeister

Erneute Bekanntmachung von Bauleitplänen mit Rückwirkung zum 05.12.2005

Inkrafttreten von Bauleitplänen

Bebauungsplan 967 – westlich Unihalle -

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 14.11.2005 den Bebauungsplan 967 – westlich Unihalle - als Satzung nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche zwischen der Unihalle, der Kleingartenanlage am Röntgenweg und der Cronenberger Straße. Die Abgrenzung verläuft im Nordwesten entlang der Grenze der vorhandenen Kleingartenanlage, im Nordosten entlang der hinteren Grundstücksgrenzen der Grundstücke Ostersiepen Hs. Nr. 30 bis 78 und von dort nach Osten entlang des Weges südlich des ausgebauten Regenrückhaltebeckens. Die Südostgrenze des Planes verläuft auf der Ober- bzw. Unterkante der Böschung zum Fußweg von der Max – Horkheimer - Straße zur Unihalle, dann südlich entlang einer Parkplatzfläche zur Unihalle - ca. 10 Meter nordwestlich der Unihalle - bis zur Grundstücksgrenze oberhalb des ehemaligen Sportplatzes, die nördlich des Hauses Nr. 93 auf die Cronenberger Straße stößt. Die Abgrenzung im Westen verläuft 55 Meter entlang der östlichen Straßenseite der Cronenberger Straße und verschwenkt dann nach Osten, so dass die Böschungsoberkante (zugleich Straßenbegrenzungslinie) zum ehemaligen Spielplatz bis zu dem zuletzt genannten Knick eine Gerade bildet.

Planungsziel: Wohnbauliche Nachnutzung eines aufgegebenen Sportplatzes und eines ehemaligen Steinbruches.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bauleitplan mit Rückwirkung zum 05.12.2005 in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit Begründung im Geodatenzentrum, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), Ebene 0, Zimmer C 078, während der Öffnungszeiten, zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den o.a. Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 215 Absatz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Vorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit der Bekanntmachung des o.a. Bauleitplans schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen des o.g. Bauleitplans kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorgenannten Vorschriften beziehen sich allesamt auf das BauGB in der zum Zeitpunkt der Rückwirkung geltenden Fassung, die hier gemäß § 233 BauGB noch anzuwenden ist.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/>

Wuppertal, den 14.05.2014

gez.

Jung
Oberbürgermeister

Erneute Bekanntmachung von Bauleitplänen mit Rückwirkung zum 25.11.2002

Inkrafttreten von Bauleitplänen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan 881 V – Schluchtstraße / Bireneichen – Nord

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 30.09.2002 den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan 881 V – Schluchtstraße / Bireneichen – Nord als Satzung nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.



Geltungsbereich: Die Abgrenzung des Geltungsbereiches des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 881 V – Schluchtstraße / Bireneichen- verläuft auf den hinteren Grundstücksgrenzen zu den Häusern Schloßstraße 16 bis 36, sie knickt nach Süden und verläuft dann entlang der Westgrenze der Schluchtstraße, schließt das Grundstück Schluchtstraße 16 und Bireneichen 15 aus, verläuft dann entlang der östlichen Straßengrenze der Straße Bireneichen bis zur Südgrenze des Grundstückes Bireneichen 9 und schließlich entlang dessen südlicher und östlicher Grenze.

Planungsziel: Umnutzung in Wohnbebauung.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bauleitplan mit Rückwirkung zum 25.11.2002 in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit Begründung im Geodatenzentrum, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), Ebene 0, Zimmer C 078, während der Öffnungszeiten, zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den o.a. Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 (1) Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gemäß § 215 unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen des § 215 Absatz 1 Nr. 1 BauGB innerhalb eines Jahres, in Fällen des § 215 Absatz 1 Nr. 2 BauGB innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung des o.a. Bauleitplans schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen des o.a. Bauleitplans kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorgenannten Vorschriften beziehen sich allesamt auf das BauGB in der zum Zeitpunkt der Rückwirkung geltenden Fassung, die hier gemäß § 233 BauGB noch anzuwenden ist.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/>

Wuppertal, den 14.05.2014

gez.

Jung
Oberbürgermeister

Erneute Bekanntmachung von Bauleitplänen mit Rückwirkung zum 02.06.2003

Genehmigung / Inkrafttreten von Bauleitplänen

Bebauungsplan 820 – Wettiner Straße / Adolf-Vorwerk-Straße / Sachsenstraße – 2. Änderung / Flächennutzungsplanänderung 820

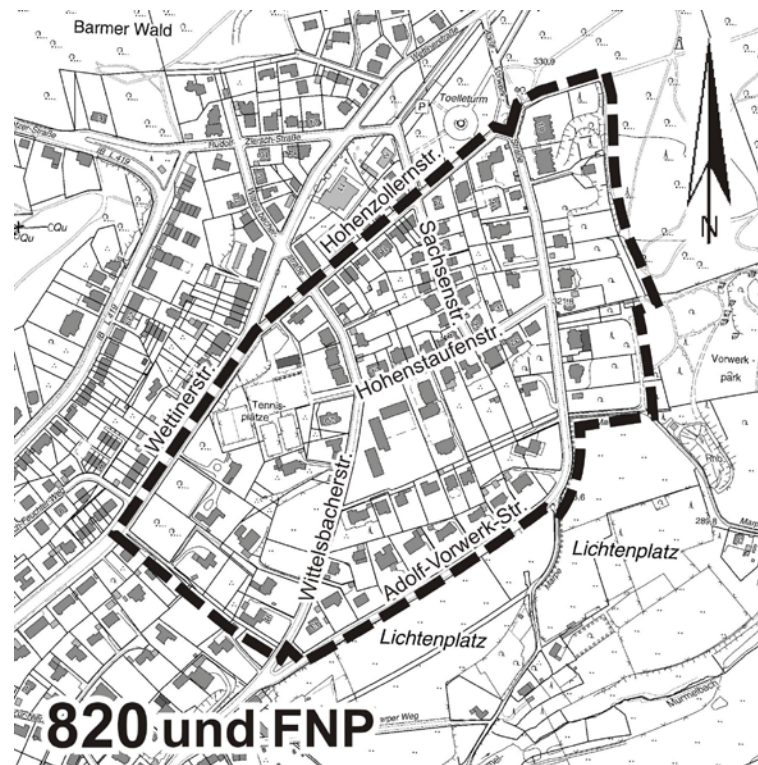
Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die Flächennutzungsplanänderung 820 – Wettiner Straße / Adolf-Vorwerk-Straße / Sachsenstraße - gemäß § 6 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.09.1997 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2141), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23.07.2002 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2850), genehmigt.

Geltungsbereich: siehe Bebauungsplan 820

Beschluß des Rates der Stadt vom 16.12.2002

Verfügung der Bezirksregierung vom 17.04.2003 (35.2-11.14)

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 16.12.2002 den Bebauungsplan 820 – Wettiner Straße / Adolf-Vorwerk-Straße / Sachsenstraße - 2. Änderung - als Satzung nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich der 2. Änderung liegt zwischen Wettinerstraße, Hohenzollernstraße und Adolf-Vorwerk-Straße einschließlich der östlichen Grundstücke bis zu einer Tiefe von ca. 110 m.

Planungsziel: Errichtung von Wohngebäuden.

Mit dieser Bekanntmachung treten die genannten Bauleitpläne mit Rückwirkung zum 02.06.2003 in Kraft.

Die genannten Bauleitpläne werden mit Begründung im Geodatenzentrum, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), Ebene 0, Zimmer C 078, während der Öffnungszeiten, zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt der Bauleitpläne und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den o.a. Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 (1) Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gemäß § 215 unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen des § 215 Absatz 1 Nr. 1 BauGB innerhalb eines Jahres, in Fällen des § 215 Absatz 1 Nr. 2 BauGB innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung der o.a. Bauleitpläne schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der o.a. Bauleitpläne kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorgenannten Vorschriften beziehen sich allesamt auf das BauGB in der zum Zeitpunkt der Rückwirkung geltenden Fassung, die hier gemäß § 233 BauGB noch anzuwenden ist.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/>

Wuppertal, den 14.05.2014

gez.

Jung
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Kommunal- und Integrationsratswahlen am 25. Mai 2014

Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung der Ergebnisse für die Wahl des Rates, der Vertretungen der Stadtbezirke und des Integrationsrates der Stadt Wuppertal.

Am Mittwoch, den 28. Mai 2014 um 13.30 Uhr, findet im Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal, II. Etage, Sitzungszimmer A-260, eine Sitzung des Kommunalwahlausschusses statt (§ 6 Abs. 2 Kommunalwahlordnung – KWahlO, § 1 Abs. 3, § 4 Abs. 1 u. 2 i. V. m. § 15 Abs. 1 der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Wuppertal).

Tagesordnung:

Feststellung der Ergebnisse für die Wahl des Rates, der Vertretungen der Stadtbezirke und des Integrationsrates der Stadt Wuppertal (§§ 34, 46a, Kommunalwahlgesetz, § 61 KWahlO).

Die Sitzung ist öffentlich; es hat jedermann Zutritt (§ 6 Abs. 2 KWahlO).

Wuppertal, den 9. Mai 2014

Der Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal

gez.

Dr. Slawig
Stadtdirektor

Bekanntmachung

Sitzung des Stadtwahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses in der kreisfreien Stadt Wuppertal für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 25. Mai 2014

Am Mittwoch, den 28. Mai 2014 um 13.00 Uhr, findet im Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal, II. Etage, Sitzungszimmer A-260, eine Sitzung des Stadtwahlausschusses statt (§ 5 Abs. 3 Europawahlordnung – EuWO).

Tagesordnung:

Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses in der kreisfreien Stadt Wuppertal für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 25. Mai 2014 (§ 18 Abs. 2 Europawahlgesetz, § 69 Abs. 2 EuWO).

Die Sitzung ist öffentlich; es hat jedermann Zutritt (§ 4 EuWG i.V. mit § 10 Abs. 1 BWG).

Wuppertal, den 9. Mai 2014

Der Stadtwahlleiter

gez.

Dr. Slawig
Stadtdirektor

Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust geratene Sparkassenbücher

1. Aufgebote

Aufgebote vom Sparkassenbuch

Nr. 4212740429
Nr. 4212535928
Nr. 3011225749
Nr. 3011000712
Nr. 3417464827

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten anzumelden, da anderenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird. Die dreimonatige Frist zur Anmeldung der Rechte beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung im Kassenraum der Hauptstelle Wuppertal-Elberfeld.

Wuppertal, den 14.05.2014

STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand

2. Kraftloserklärungen

Kraftloserklärungen vom Sparkassenbuch

Nr. 3011288069
Nr. 3011595695
Nr. 4218103986
Nr. 3413242722
Nr. 3011010471
Nr. 4010395111
Nr. 3011064387

Wuppertal, den 14.05.2014

STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand

Herausgeber

Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Redaktion, Vertrieb und Abonnementsbestellung

Rechtsamt
Rathaus
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal
Telefon 0202 563 6450
E-Mail bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de

Internet und Newsletter-Bestellung

www.wuppertal.de/bekanntmachungen

Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen. Einzelexemplare sind zum Preis von 2,00 EURO (einschließlich MwSt.) erhältlich im

Rathaus Barmen
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Jahresbezugspreis: 100,00 EURO (einschließlich MwSt. und Postzustellungsgebühr)